

Antragstellende Verwaltung bzw. antragstellendes Unternehmen Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum
Geschäftszeichen

PLZ, Ort, Datum 54578 Wiesbaum,
--

An Landesbetrieb Mobilität Gerolstein Brunnenstraße 1 54568 Gerolstein Antrags- bzw. Bewilligungsbehörde
--

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach LVFGKom/LFAG

☒ kommunaler Straßenbau

☐ ÖPNV/SPNV

☐ Echtzeit-Initiative

1. Antragsteller

Name der kommunalen Gebietskörperschaft (ggf. mit Angabe der Verbandsgemeinde und des Landkreises) bzw. Name des Unternehmens Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Kyllweg 1, 54568 Gerolstein	
Bankverbindung (IBAN, BIC) DE73 5865 1240 0001 0113 37, MALADE51DAU	
Auskunft erteilt Stefan Mertes	Fernsprechnr., Durchwahl, Mail 06591 13-1078 stefan.mertes@gerolstein.de
bei Unternehmen zusätzlich:	
Rechtsform des Unternehmens Kommunaler Zweckverband	
Handelsregister-Nummer, Amtsgericht	

2. Maßnahme (möglichst kurze, aber eindeutige Beschreibung der Maßnahme, bei Baumaßnahmen auch Beginn und Dauer)

Ausbau des Kreisverkehrsplatzes L 26/ K 75 im Bereich IGP Wiesbaum, Baubeginn 2021, Dauer: 6 Monate

3. Gesamtkosten und Zuwendung

Hinweis: Bei Baumaßnahmen ist eine **Kostengliederung** stets, sonst nach Maßgabe der Bewilligungsbehörde beizufügen.

Gesamtkosten der Maßnahme	300.000,00 €
davon voraussichtlich zuwendungsfähige Ausgaben	78.000,00 €
Beantragter Fördersatz *	65%
Beantragte Zuwendung nach LVFGKom / LFAG	50.700,00 €

* Kommunalen Straßenbau: Maßgebend für die Höhe des Grundfördersatzes ist der Zeitpunkt der Bewilligung.

4. Begründung (kurze Erläuterung der Notwendigkeit der Maßnahme sowie bei Baumaßnahmen eine Erklärung, dass ausführungsfähige Pläne vorliegen)

--

5. Finanzierung

Gesamtkosten	300.000,00 € €
Gesamtfinanzierung (Finanzierungsmittel)	€
davon:	
a) Beiträge Dritter:	€
b) Zuwendungen Dritter:	
- Bund:	158.000,00 € €
(Bewilligungsbescheid * vom)	
- Landkreis:	64.000,00 € €
()	
- Sonstige:	€
()	
c) Eigenmittel:	27.300,00 € €
davon sollen vsl. mit Krediten finanziert werden	27.300,00 € €
d) Eigenleistungen:	€
e) sonstige Finanzierungsmittel:	€
Ungedeckt (beantragte Zuwendung nach LVFGKom / LFAG):	50.700 €

*) Falls noch kein Bewilligungsbescheid vorliegt, ist anzugeben, ob und aufgrund welcher rechtsverbindlichen Vereinbarung oder Zusage die Zuweisung bzw. der Zuschuss zu erwarten ist.

Sofern das Vorhaben mit alternativen Finanzierungsmodellen realisiert werden soll, bitte Darstellung des gewählten Finanzierungsmodells auf gesondertem Blatt.

6. Fälligkeit der Kosten

Von den Gesamtkosten fallen voraussichtlich an:		
Zeitraum	€	davon zuwendungsfähige Ausgaben €
Im Haushaltsjahr 2021	300.000,00	78.000,00
Im Haushaltsfolgejahr 20		
Im 2. Haushaltsfolgejahr 20		
Im 3. Haushaltsfolgejahr 20 und folgende		

7. Zusätzliche Angaben bei Baumaßnahmen

Die nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Folgekosten (Belastung der künftigen Haushalte) werden voraussichtlich betragen:

Ermittlung:

Personalkosten €

Sachkosten €

kalkulatorische Kosten €

Gesamt €

Einnahmen (z. B. Benutzungsgebühren) €

mithin Folgekosten €

Ergänzende Angaben

Diesem Antrag sind folgende Anlagen beigelegt:

Grunderwerbsplan

Kostenermittlung

Lageplan

Kostenteilungsschlüssel

8. Erklärung des Antragstellers:

- 8.1 Ich / Wir erkläre/n, dass mit dem beantragten Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Mir / Uns ist bekannt, dass mit dem Vorhaben erst begonnen werden darf, wenn ein Bewilligungsbescheid ergangen ist oder die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmen-/Baubeginn erteilt wurde.
- 8.2 Ich / Wir erkläre/n, dass wir zum Vorsteuerabzug
☐ berechtigt
☒ nicht berechtigt sind.
- 8.3 Die o.a. Maßnahme ist
☐ im Haushaltsplan / in den Planungsdaten bis zum Jahr unter der Buchungsstelle veranschlagt.
☒ bisher nicht veranschlagt.
- 8.4 Ich / Wir versichere/n die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben.

8.5 Ich / Wir versichere/n, dass mir / uns die der Zuwendungsgewährung zugrunde liegenden rechtlichen Bestimmungen bekannt sind. Dies sind insbesondere

- das Landesverkehrsfinanzierungsgesetz - Kommunale Gebietskörperschaften (LVFGKom) vom 26.05.2009 (GVBl. S. 203),
- § 18 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 30.11.1999 (GVBl. S. 415),
- § 11 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr - Nahverkehrsgesetz (NVG) vom 17.11.1995 (GVBl. S. 450),
- die Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.06.2005 zur Förderung des kommunalen Straßenbaus (VV-LVFGKom/LFAG-Stb, MinBl. S. 228) bzw. vom 14.10.1997 zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (VV-ÖPNV/SPNV, MinBl. S. 480) sowie vom 24.11.2010 zur Förderung technischer Einrichtungen zur Bereitstellung von Echtzeitdaten im öffentlichen Personennahverkehr, MinBl. S. 8),
- Teil I bzw. Teil II der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20.12.2002 (MinBl. S. 22) einschließlich der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau), (Anlage 1 zu Teil I der VV zu § 44 Abs. 1 LHO).

8.6 Ich / Wir bestätige/n, dass bei der Vorhabenplanung die zuständigen Beauftragten oder Beiräte für die Belange behinderter Menschen angehört worden sind. (Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über eine derartige Interessenvertretung, sind bei Vorhaben der Ortsgemeinden die oder der Beauftragte oder der Beirat der Verbandsgemeinde und, wenn auch diese darüber nicht verfügt, die oder der Beauftragte oder der Beirat des Landkreises sowie bei Vorhaben der Verbandsgemeinden und sonstigen kreisangehörigen Gemeinden die oder der Beauftragte oder der Beirat des Landkreises anzuhören, andernfalls die entsprechenden regional tätigen Verbände im Sinne des § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen. Wird innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterlagen über die Anhörung keine Stellungnahme der angehörten Interessenvertretung abgegeben, gilt die Zustimmung zur Vorhabenplanung als erteilt, wenn auf die Folgen des Fristablaufs in der Anhörung hingewiesen wurde. Auf Antrag kann die Frist um einen Monat verlängert werden.)

8.7 Mir / Uns ist bekannt, dass die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) i. V. m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) und § 1 des Landesgesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht - Landessubventionsgesetz (LSubvG) vom 07.06.1977 (GVBl. S. 168) sind. Ich / Wir nehme/n davon Kenntnis, dass gemäß § 3 Abs. 1 SubvG der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

8.8 Mir / Uns ist bekannt, dass im Rahmen der Durchführung der zur Förderung beantragten Maßnahme die geltenden Vergabevorschriften

- des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) vom 12. April 2016 (BGLl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1081) geändert worden ist,
- der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist,
- der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A – Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) in der Fassung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger (BAnz Nr. 196a, ber. 2010 S. 755), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger (BAnz AT 19.02.2019 B2) Abschnitt 1 (VOB/A) sowie Abschnitt 2 Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A – EU)

zu beachten sind und wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen der Landeskartellbehörde - angesiedelt beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau – unverzüglich mitzuteilen sind.

Mir / Uns ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zu förderrechtlichen Maßnahmen bei Verstößen gegen die VOB/A und die VOL/A vom 16.06.2003 (MinBl. S. 374) bekannt.

Mir / Uns ist bekannt, dass für die Zulässigkeit von Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, Freihändigen Vergaben und Direktaufträgen für Bauleistungen nach VOB/A und Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/A im Anwendungsbereich von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen in teilweiser Abweichung zur VOB/A und VOL/A die Wertgrenzen gemäß Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 17. Juli 2019, Az.: 40 5 – 00006 Referat: 8205 „Festsetzung von Auftragswertgrenzen bei Vergaben im Unterschwellenbereich“ gelten und ebenso Aufträge über Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren bis zur der im vorgenannten Schreiben festgesetzten Höchstgrenze mit nur einem Planungsbüro verhandelt werden dürfen.

Für die Vergabestellen im Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz und seiner regionalen Dienststellen gelten in teilweiser Abweichung die Wertgrenzen gemäß Rundschreiben vom 13.08.2019, Az.: F VIII/13a „Festsetzung von Auftragswertgrenzen bei Vergaben“.

Ich / Wir werde/n darüber hinaus die Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 22.1.2019 (MinBl. S. 14) sowie die Vorgaben des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben - Landestariftreuegesetz (LTTG) vom 1.12.2010 (GVBl. S. 426) zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landestariftreuegesetzes vom 08.03.2016 (GVBl S. 178), in Kraft getreten am 19.03.2016 beachten.

- 8.9 Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Nutzung von Datenverarbeitungssystemen. Dafür ist die Speicherung und Verarbeitung der im Antrag vorgesehenen Daten erforderlich. Die Daten werden nur den mit der Antragsbearbeitung und der -abwicklung unmittelbar befassten Behörden zugänglich gemacht, soweit dies für die Antragsbearbeitung und -abwicklung erforderlich ist. Eine Verwendung für andere Zwecke, ausgenommen die Erstellung von Statistiken, ist ausgeschlossen. Ich / Wir erkläre/n mit meiner / unserer Unterschrift das Einverständnis mit der vorgenannten Bearbeitungsweise.

Dienstsiegel, Firmenstempel

rechtsverbindliche Unterschrift
Bernhard Jüngling

Anlage 1

Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Antragsteller: ZV IGP VG Gerolstein in Wiesbaum

Antrag vom:

beantragtes Vorhaben:

1. Gesamtkosten des Vorhabens, brutto: 300.000,00 €

(Antragsteller ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt)

oder

Gesamtkosten des Vorhabens, netto:

(Antragsteller ist vorsteuerabzugsberechtigt)

2. Grunderwerbskosten laut Kostenvoranschlag: 16.000,00 €

Hiervon sind abzusetzen:

a) Beiträge Dritter
(FStrG, LStrG, EKrG, BauGB, KAG): 12.000,00 €

b) Wert der Grundstücke und Grundstücks-
anteile, die nicht zuwendungsfähig sind: 0,00 €

c) sonstige nicht
zuwendungsfähige Grunderwerbskosten: 0,00 €

Summe der nicht
zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten: 4.000,00 €

zuwendungsfähige Grunderwerbsausgaben:	4.000,00 €
---	-------------------

3. Baukosten laut Kostenvoranschlag: 284.000,00 €

Hiervon sind abzusetzen:

a) Beiträge Dritter
(FStrG, LStrG, EKrG, BauGB, KAG): 210.000,00 €

b) Wert anfallender Stoffe oder
Erlöse aus ihrer Veräußerung: 0,00 €

c) sonstige nicht
zuwendungsfähige Baukosten: 0,00 €

Summe der nichtzuwendungsfähigen Baukosten: 210.000,00
€

zuwendungsfähige Bauausgaben:	74.000,00 €
--------------------------------------	--------------------

4. Verwaltungskosten laut Kostenvoranschlag: 0,00 €

davon nicht zuwendungsfähige Verwaltungskosten: 0,00 €

zuwendungsfähige Verwaltungsausgaben:	0,00 €
--	---------------

zuwendungsfähige Ausgaben insgesamt:	78.000,00 €
---	--------------------

Anlage 2

Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage

Gemeinde/Stadt
Verbandsgemeinde
Landkreis

Einwohner: (Stand)

1 Freie Finanzspitze

gem. Muster 14 (lfd. Nr. 3) der Anlage 3 zur VV-GemHSys

1.1 Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres 20 €

1.2 Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres 20 €

2 Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag im Finanzhaushalt

gem. Muster 6 bzw. 7 (lfd. Nr. 44) der Anlage 3 zur VV-GemHSys

Ergebnis des HH-Vorvorjahres 20 in 1000 €	Ansatz des HH-Vorjahres ¹⁾ einschl. Nachträge 20 in 1000 €	Ansatz des HH-Jahres 20 in 1000 €	Planungsdaten des HH- Folgejahres 20 in 1000 €	Planungsdaten des zweiten HH- Folgejahres 20 in 1000 €	Planungsdaten des dritten HH- Folgejahres 20 in 1000 €

¹⁾ Ergebnisse des Haushaltsvorjahres, sofern vorliegend

3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag im Ergebnishaushalt

gem. Muster 27 der Anlage 3 zur VV-GemHSys

Ergebnis des HH-Vorvorjahres 20 in 1000 €	Ansatz des HH-Vorjahres ¹⁾ einschl. Nachträge 20 in 1000 €	Ansatz des HH-Jahres 20 in 1000 €	Planungsdaten des HH- Folgejahres 20 in 1000 €	Planungsdaten des zweiten HH- Folgejahres 20 in 1000 €	Planungsdaten des dritten HH- Folgejahres 20 in 1000 €

¹⁾ Ergebnisse des Haushaltsvorjahres, sofern vorliegend

4 Entwicklung des Eigenkapitals

gem. Muster 29 der Anlage 3 zur VV-GemHSys (aufgelaufenes Eigenkapital)

zum 31.12. des 3. HH-Vorjahres 20 in 1000 €	+ Ergebnis des 2. HH-Vorjahres 20 in 1000 €	+ Ansatz für Ergebnis des HH-Vorjahres 20 in 1000 €	+ Ansatz für Ergebnis des lfd. HH-Jahres 20 in 1000 €	+ gepl. Ergebnis des Folgejahres 20 in 1000 €	+ gepl. Ergebnis des 2. Folgejahres 20 in 1000 €

5 Liquide Mittel und Wertpapiere des Umlaufvermögens *)
gem. Muster 19 (lfd. Nrn. 2.3.2 und 2.4) der Anlage 3 zur VV-GemHSys

zum 31.12. des letzten Haushaltsjahres, für das
ein Jahresabschluss vorliegt (Jahr 20) € aktueller Stand €

*) Bei Ortsgemeinden sind die Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde anzugeben (Konto 1743)

6 Verbindlichkeiten
gem. Muster 19 der Anlage 3 zur VV-GemHSys, lfd. Nr. 4

6.1 aus Kreditaufnahmen für Investitionen

zum 31.12. des letzten Haushaltsjahres, für das
ein Jahresabschluss vorliegt (Jahr 20) € das sind je Einwohner €

aktueller Stand €

6.2 aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung *)

zum 31.12. des letzten Haushaltsjahres, für das
ein Jahresabschluss vorliegt (Jahr 20) € das sind je Einwohner €

aktueller Stand €

- *) - Bei Verbandsgemeinden nur in der Höhe, in der die Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 GemHVO auf den Haushalt der Verbandsgemeinde entfällt
- Bei Ortsgemeinden ist der Stand der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung anzugeben

7 Einnahmeausschöpfung

7.1 Realsteuerhebesätze/Umlagesatz:

	Realsteuerhebesätze in v.H.			Umlagesatz in v.H. (Sonderumlagen separat ausweisen)
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	
Im Haushaltsvorjahr 20				
Im Haushaltsjahr 20				

7.2 Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB: 90 v.H.

Für Erschließungsanlagen werden Beiträge
in Höhe von 90 v.H. erhoben

- ☐ **Ja**
☐ **Nein** - Wenn nein, Begründung auf besonderem Blatt

7.3 Beiträge nach § 10 KAG:

Für Verkehrsanlagen werden Beiträge
in der rechtlich zulässigen Höhe erhoben

- ☐ **Ja**
☐ **Nein** - Wenn nein, Begründung auf besonderem Blatt

, den

Ober-/Bürgermeister, Landrat